

heiligen Paulus uns merken: Paulus hat all seine Arbeit, seine geistige und körperliche Arbeit zur geistlichen Arbeit gemacht, d. h. zu einer Arbeit für Gott und die Seelen; — seine Arbeit war eine Arbeit für Gott nach seinem großen Grundsache:

„Caritas Christi urget nos.“

„Die Liebe Christi drängt uns.“ (II. Kor 5, 14.)

Seine Arbeit war eine Arbeit für die Seelen nach seinen Worten:

„Non enim quaero, quae vestra sunt, sed vos!“ „Ich suche nicht das Eure, sondern euch.“ (II. Kor 12, 14.)
Und:

„Ego autem libentissime impendam et superimpendar ipse pro animabus vestris.“ „Ueberaus gern will ich alles opfern, ja mich selbst will ich opfern für eure Seelen.“ (II. Kor 12, 15.)

Sind vor der Taufe begangene Sünden materia apta der Losprechung?

Von Dr Alois Schrattenholzer, St. Pölten.

Der in den Vereinigten Staaten viel gelesenen theologischen Zeitschrift „The Ecclesiast. Review“ von Philadelphia wurde folgende, vom amerikanischen Klerus sehr rege besprochene Frage zur Entscheidung vorgelegt: „Sind vor der Taufe begangene Sünden eine gültige Materie der Losprechung?“

Das Männerheft 1922, S. 91, gab darauf folgende Auskunft: „Ja, vorausgesetzt, daß der Pönitent seine Reue über die begangene Sünde und seinen Vorsatz, sie nicht wieder zu begehen, erneuert.“

Als Grund für diese Entscheidung wurde geltend gemacht, daß das Konzil von Trient (sess. XIV, 4) für die sakramentale Losprechung nur einen „dolor de peccato commisso cum proposito non peccandi de caetere“ verlangt. Dies kann aber bei jeder persönlichen Sünde geschehen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Taufe geschehen, durch die Taufe oder durch die Buße getilgt ist.

Da diese Antwort ganz gegen die herkömmliche Lehre der Dogmatiker und Moralisten, ja selbst gegen die gewöhnliche Auffassung des Trienter Konzils (sess. XIV, 1 u. 2) zu verstößen schien, war es kein Wunder, daß sie Widerspruch auslöste. Es gingen der „Ecc. Review“, wie sie selbst berichtet, eine Reihe gelehrter Abhandlungen zu, welche aus Konzilien und Theologen Gründe gegen diese Ansicht ins Feld führten.

Trotzdem hielt die Zeitschrift an ihrer Ansicht fest. Sie führte im Aprilheft desselben Jahres S. 406/7 folgende Gründe an: Keine dogmatische Definition verbiete, bereits vergebene Sünden, die man aufs neue bereut, abermals der sakramentalen Gewalt zu dem Zwecke zu

unterbreiten, um so kraft der Verdienste Jesu Christi neue Gnaden zu erlangen. Dabei spielt es gar keine Rolle, ob diese Sünden vorher durch die Taufe oder auf andere Weise getilgt wurden. Die Hauptache sei der gegenwärtige Neueschmerz; dieser sei es, der die Sünde für eine neuerliche Anklage geeignet macht. Das Forum sei auch moralisch dasselbe, da ja die Sünde „vor den Auspender aller Sakramente“ gebracht wird. Der einzige Unterschied liege in der Art und Weise der Nachlassung in der Taufe und Buße. Es sei aber rigorose und mechanische Auslegung, Sünden, für welche jemand vielleicht sein ganzes Leben lang Buße getan hat, bloß deshalb vom Bußsakrament auszuschließen, weil sie durch einen anderen, von der Buße verschiedenen und nur der Taufe eigenen Vorgang nachgelassen wurden. Ein solcher Ausschluß sei ebenso ungerechtfertigt und engherzig, wie es engherzig wäre, aus unseren Gebeten bloß deshalb jede Bitte um andere Nahrung auszuschließen, weil Christus uns im Vaterunser zu beten gelehrt hat: „Unser tägliches (übernatürliches) Brot gib uns heute.“ Daß nicht auch die Erbsünde, die zugleich mit den vor der Taufe begangenen Sünden durch die Taufe getilgt wurde, neuerlich Stoff für die Gnaden des Bußsakramentes bilden könne, habe seinen Grund eben nur darin, daß sie ihrer Natur nach nicht (wie die übrigen persönlichen Sünden) Gegenstand persönlicher Reue bilden könne. Dieser Grund aber kommt für die wirklich begangenen Sünden in Wegfall, da von ihnen stets das Wort des Psalmlisten gelte: „Pecatum meum contra me est semper.“ Sie könnten deshalb immer wieder aufs neue bereut und zum Gegenstand der Anklage gemacht werden.

So weit der Gedankengang der Beweisführung der erwähnten Zeitschrift. Hochw. Herr Michel O. M. I. aus Castroville, Texas, der gl ich anderen seine Bedenken gegen die erste Antwort der Zeitschrift zugesandt hatte, fühlte sich auch durch die zweite Antwort derselben nicht befriedigt und wandte sich deshalb an die Linzer „Quartalschrift“, um ihr Urteil in dieser Sache einzuholen. Mit Rücksicht auf die amerikanischen Leser der „Quartalschrift“ sei deshalb die Sache auch hier besprochen.

„The Eccl. Review“ geht in ihrer Beweisführung fast einzig vom Bußsakrament aus; ihr ganzer Beweis gipfelt darin, daß im vorliegenden Falle alle Bestandteile vorhanden sind, welche das Tridentinum als quasi-materia zum gültigen Empfange des Bußsakramentes fordert.

Da aber die in Frage stehenden Sünden nun einmal durch das Gnadenbad der heiligen Taufe hindurchgegangen sind, scheint es mir nötig, zur Beleuchtung der Frage nicht bloß die Lehre vom Bußsakrament zu berücksichtigen, sondern auch die Lehre von der Taufe mehr heranzuziehen, als dies die amerikanische Zeitschrift getan hat. Vielleicht fällt doch durch Vergleichung beider Sakramente neues Licht auf unsere Frage. Was wissen wir von der Taufe? Sie ist die plena renovatio hominis lapsi ejusque regeneratio ex aqua et Spiritu Sancto. Aus ihr geht die nova creatura hervor, quae secundum Deum creata est non

secundum hominem. Durch sie wird der ganze alte Mensch, der alte Adam, ausgezogen und in Christus erneuert. Das ist es, was Christus und seine Apostel uns darüber lehren und was die heiligen Väter und Lehrer der Kirche in begeisterten, dankerfüllten Worten preisen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob dieses Werk, das die Taufe am Menschen verrichtet, das vergangene Leben derart abschließt, daß kein Fehler und Mangel mehr zurückbleibt, daß jede weitere sakramentale Arbeit dadurch unnötig oder gar unmöglich wird; oder ob dieses Werk, die nova creatura, welche aus der Taufe hervorgeht, einer Verbesserung oder Vervollkommenung fähig oder bedürftig ist; und wenn ja, ob diese Vervollkommenung auch durch das Bußsakrament erfolgen kann oder nur durch andere Sakramente zu leisten ist.

Betrachten wir dieses Werk einmal näher im Lichte der alt hergebrachten, erprobten Theologie und sehen wir zunächst von jedem Hindernis ab, das der erwachsene Täufling dem Gnadenwirken der Taufe durch Mangel an der gehörigen Vorbereitung entgegensehen könnte. Da wissen wir nun, daß die Taufe nicht bloß die Erbschuld austilgt, sondern auch alle vor der Taufe begangenen persönlichen Verschuldungen, und zwar ihrer ganzen Schuld und Strafe nach, so daß von dem also Getauften das Wort des Apostels gilt: „Nihil damnationis est iis, qui sunt in Christo Iesu“ (Rom 8, 11). Ja noch mehr, auch die Wunden ausheilen, die sein Sünderleben vor der Taufe seiner Seele geschlagen hat, hilft ihm das auxilium speciale, das er zugleich mit der heiligmachenden Gnade empfängt, indem es ihn stärkt zum Kampf gegen die in seiner Seele verbleibende Begierlichkeit und die bösen Gewohnheiten, die er durch die begangenen Sünden erworben hat. Die gratia baptismalis gibt ihm auch die Möglichkeit, das durch die Taufe gewonnene übernatürliche Leben in seiner Seele zu behaupten und zu bewahren, indem es ihm jene übernatürliche Kraft verleiht, die ihm zur rechten Erfüllung aller in der Taufe übernommenen Pflichten unentbehrlich ist. Denn wie ihm die Taufe das Amt gibt, nunmehr fern von allen weltlichen Begierden ein wahrhaft christliches Leben zu führen, gibt sie ihm auch alle nötigen Hilfen dazu. So ist und bleibt die heilige Taufe sein Leben lang die beständig fließende Quelle aller Gnaden, deren der Christ bedarf, um das übernatürliche Leben zu bewahren und dessen Pflichten zu erfüllen; freilich unter der Bedingung, daß auch der Christ seinerseits alles tut, was in seinen Kräften steht, um diese Gnaden zu erhalten und zu benützen. Deus neminem deserit, nisi prius deseratur (Trid. sess. VI, 11).

Dieses alles ergibt sich aus dem Wesen der Taufe als eines Lebenssakramentes mit aller Sicherheit. Deshalb bleibt ja auch der character baptismalis indelebiliter in der Seele, nicht bloß zum immerwährenden Gedächtnis der Weihe an Christus und zum Zeichen seiner Gefolgschaft, sondern auch als rechtskräftiger Titel auf dessen helfenden, heilenden, stärkenden und vorbeugenden Gnadenbeistand zur Bewahrung des in der Taufe empfangenen, übernatürlichen Lebens.

Diese Kraft des heiligen Sakramentes kann auch durch spätere Sünden des Christen nicht zunichte gemacht werden. Der Schutt dieser Sünden vermag zwar die Gnadenquelle, die aus der Taufe strömt, zeitweilig zu verstopfen, aber nicht zu vernichten. Es braucht deshalb selbst der nach der Taufe gefallene Mensch sich für diese Gnaden keine neue Quelle zu graben oder zu suchen; es genügt, diesen Schutt der Sünden durch die Buße hinwegzuräumen, und sofort beginnt die alte Quelle wieder zu fließen, so lauter, so klar und kräftig wie früher.

Ja auch im ungünstigsten Falle, wenn diese Quelle schon von Anfang an verstopft wäre, weil der Täufling die zum würdigen Empfange der Taufe nötige Vorbereitung gar nicht mitgebracht, seine früheren Sünden gar nicht bereut oder keinen rechten Glauben erweckt hat, selbst dann ist nichts anderes nötig, als diese Sünde der *fictio*, insoweit sie natura oder tempore der Taufe nachfolgt, zu beichten; und die starke Quelle beginnt auch für ihn zu fließen wie für jeden anderen Christen, und zwar nicht etwa kraft der Buße, die ja nur das Hindernis wegräumt, sondern kraft der gültig, wenn auch unwürdig empfangenen Taufe.

Wenn wir dies alles genau erwägen, sehen wir gleich, daß für die mit der Taufe abgeschlossene Vergangenheit den der Taufe folgenden Sakramenten keine andere Wirksamkeit übrig gelassen wird als die harmonische Fortführung und Weiterentwicklung, die Vervollkommenung des Werkes der Taufe, das die Grundlegung des übernatürlichen Lebens gebracht hat. Da erhebt sich nun gleich die Frage, welche Sakramente für diese Vervollkommenung in Betracht kommen. Jedenfalls nicht die Sakramente der Toten, sondern die Sakramente der Lebendigen, vor allem das Sakrament des Lebens selbst, das allerheiligste Altarsakrament. Dieses empfiehlt sich für die in Betracht kommende Vervollkommenung des in der Taufe gewonnenen Lebens gleichsam von selbst, nicht bloß durch seinen Namen und seine hohe Würde, die es über alle anderen Sakramente erhebt, sondern auch durch seine innere Natur, die es als Seelenspeise kennzeichnet, die die Vermehrung des übernatürlichen Lebens zu bewirken hat.

Denn auch in der gewöhnlichen Naturordnung sehen wir es, wie dem *nasci* das *crescere* folgt, und wie dieses *crescere* beim gesunden Menschen nicht durch eine wenn auch noch so nährkräftige Medizin, sondern durch nährende Speisen besorgt wird, die keinen bitteren medizinischen Beigeschmack haben. Die Analogie liegt zu Tage. Wie im Reiche der Natur, so folgt auch im Reiche der Uebernatur dem *renascere* spiritualiter das *crescere in spiritu*. So können wir auch hier analog erwarten, daß dieses *crescere* nicht durch eine bittere Medizin, sondern durch eine übernatürliche Speise erfolgt; und diese Speise ist sicher nicht die Buße, die ihrer Natur und ihrem Namen nach bei all ihrer Heil- und Nährkraft doch bittere Medizin bleibt, sondern die heilige Eucharistie, diese *esca spiritualis nutriens populum*, dieser *pinquis panis Christi praebens delicias regibus et habens in se omne delectamentum*.

Dadurch wird das Bußsakrament keineswegs in seiner Stellung und Würde beeinträchtigt. Es bleibt dabei vollkommen bestehen, daß die Buße nicht bloß rechtfertigende, lebenspendende, sondern auch leben- und gnadenvermehrnde Kraft besitzt. Denn die Buße ist nicht bloß Gericht, sie ist auch Sakrament; und als Sakrament vermag sie nicht bloß das verlorene Gnadenleben zurückzugeben, sondern auch dort zu vermehren, wo es niemals verloren gegangen oder bereits wieder zurückgewonnen worden ist, wie wir am Sünder sehen, der seine Sünden abermals beichtet, nachdem sie ihm quoad culpam et poenam völlig nachgelassen sind.

Aber dabei dürfen wir nicht vergessen, daß die Buße vor allem für die nach der Taufe gefallenen Sünder eingesetzt ist. Diesen das verlorene Leben wieder zurückzugeben, ist und bleibt die Hauptaufgabe und Hauptbestimmung des Sakramentes. Seine ratio existendi sind nur die peccata post baptismum commissa. Diese Überzeugung der ganzen christlichen Welt finden wir klar ausgedrückt im Tridentinum (sess. XIV, 1), wo es heißt: „Wenn in allen Wiedergeborenen so viel Dankbarkeit leben würde, daß sie die Gerechtigkeit ständig bewahren, die sie in der Taufe durch seine Güte und Gnade erlangt haben, so wäre es nicht nötig geworden, außer der Taufe ein anderes Sakrament zur Nachlassung der Sünden einzusezen.“ Wir brauchen diesen Satz nur ins Positive zu übersetzen, und wir haben den klarsten Beweis für unsere Behauptung, daß die Buße vor allem für die Nachlassung der Sünden nach der Taufe bestimmt ist. Alle anderen Aufgaben sind Nebenaufgaben, die sich aus dieser Hauptaufgabe ergeben oder damit in Einklang stehen müssen.

Die peccata post baptismum commissa sind also die ratio existendi huius sacramenti. Mit der ratio existendi aber muß die ratio operandi im Einklang sein; denn operari sequitur esse. Die Tätigkeit kann über die Grundlage des esse nicht hinaus. Soweit auch die Devotionsbeicht bisher ihren Wirkungskreis ausgedehnt hat, diese Grenze hat sie bisher nicht überschritten, weder in den erstmals gebeichteten lästlichen, noch in den wiederholt gebeichteten Sünden ohne Unterschied ihrer Schwere.

In beiden Fällen bleibt die Grundlage des Bußgerichtes das peccatum post baptismum commissum; und wenn auch die peccata levia keinen Hauptgegenstand des Bußgerichtes bilden, so tragen sie doch die ratio peccati, wenn auch nur deficenter an sich; und wenn ihre Verzeihung auch nicht per restitutionem gratiae amissae erfolgt, so geschieht sie doch analogerweise per augmentum gratiae. Ähnliches gilt von den schon gebeichteten und deshalb bereits verziehenen Sünden. Ist hier auch dimissio culpae nicht mehr möglich, so doch eine dimissio poenae, die mit der culpa zusammenhängt; und ist selbst die dimissio poenae bereits früher erfolgt, so bleibt doch noch jene Wirkung der Buße, die sie nicht als Gericht, aber als Sakrament hat, übrig, nämlich das augmentum gratiae mit Rücksicht auf die nach der Taufe begangenen, nun

wieder bereuten und gebeichteten Sünden. So kann in all diesen Fällen das Bußsakrament seine Wirkamkeit immer noch auf der alten Grundlage entfalten, sie bleibt immer noch in ihrem Hauptzweck begründet, wenn auch die ratio nicht plene, sondern nur deficienter gewahrt ist.

Aber mit der Einbeziehung der peccata ante baptismum commissa verläßt das Sakrament seine Grundlage und büßt somit seine Wirkamkeit ein. Analogien bleiben gewiß auch hier noch bestehen. Auch hier handelt es sich um persönliche Sünden, welche zwar quoad culpam et poenam verziehen sind, aber immer noch zum Gegenstand der Reue und Selbstanklage gemacht werden können. Denn factum non potest fieri infectum und peccatum meum contra me est semper. Aber das einzig zuständige Forum dafür ist nicht mehr der Mensch, auch als minister Christi nicht, sondern das forum divinum. Dem forum sacramentale sind sie ein- für allemal durch die Taufe entzogen. Christus selbst hat sie diesem Forum entzogen, indem er bestimmt hat, daß diese Sünden nicht durch ein judicium, sondern durch ein lavacrum, nicht per absolutionem, sondern per ablutionem getilgt werden sollen, wie es die Natur des Sakramentes der Taufe bezeugt und uns der Apostel bestätigt. Ist da noch Raum für ein menschliches Gericht, wenn auch an Gottes statt? Wenn aber kein Raum mehr für ein solches Gericht möglich ist, so kann auch das Bußsakrament hier keine sacramentale Wirkamkeit mehr entfalten. Denn die Buße ist wohl ein Sakrament, aber ein Sakrament, das wesentlich an ein Gericht gebunden ist. Und ist dieses Gericht auch noch so mild und wohltätig, der Ausfluß der reinsten Güte und Barmherzigkeit Gottes, es ist und bleibt dennoch ein Gericht; und ist auch die Bitterkeit des Gerichtes darin noch so sehr gemildert, es bleibt darin doch eine Bitterkeit, weil es von uns Selbstüberwindung und Verdemütigung vor dem Mitmenschen fordert. So bleibt die Wirkamkeit des Sakramentes der Buße wesentlich an ein Gericht gebunden. Wo also kein Gegenstand des Gerichtes mehr vorliegt, da muß dieses Sakrament auch seine sacramentale Wirkamkeit einbüßen.

Dieser Grund wird noch verstärkt, wenn wir Taufe und Buße in ihrer Würde miteinander vergleichen. So schätzenswert auch die Buße für den nach der Taufe gefallenen Christen ist, sie kann sich trotz allem mit den Vorzügen der Taufe nicht vergleichen. Während eben die Taufe ein reines beneficium Dei ist, ist bei der Buße das beneficium mit all den Beschwerden des judicium vermischt; so ähnlich letzteres auch in seinen Wirkungen mit der Taufe ist, so ist es doch ein baptismus laboriosus. Ist es zu erwarten, daß Gott, der sonst alles in so wunderbarer Harmonie nicht bloß in der Natur, sondern auch in der Welt der Gnade geordnet hat, ein Sakrament, das an Rang und Art der Wirkamkeit untergeordnet ist, bestimmt habe, ein anderes, übergeordnetes Sakrament in seiner Wirkamkeit zu vollenden? Das ist doch wohl kaum anzunehmen.

Aber wenn wir so dem reuigen Konvertiten die Möglichkeit nehmen, sich auf Grund seiner reuigen Anklage neue Kraft und Gnade aus dem

Bußsakrament zu holen, verkürzen wir ihn da nicht unbilligerweise, indem wir ihn dadurch sakramentaler Früchte berauben, die er sich sonst gut erwerben könnte?

Denken wir zur Lösung des Einwandes wieder zurück an den früher zitierten Ausspruch des Tridentinums (sess. XIV, 1), der uns lehrt, daß für den Fall der Beständigkeit in der Taufgnade das Bußsakrament überhaupt nicht nötig gewesen wäre. Glauben wir, daß die Christen für den Fall ihrer Beständigkeit in der Taufunschuld durch den Entfall des Bußsakramentes in den sakramentalen Früchten verkürzt worden wären? Das ist doch kaum zu glauben.

Wenn also auch in dieser nicht Tat gewordenen Gnadenordnung die Taufe allein ohne das Bußsakrament für den standhaften Christen genügt hätte, so muß doch dasselbe auch in der gegenwärtigen Ordnung genügen, wenigstens soweit das Leben und die Sünden vor der Taufe in Betracht kommen; denn für den Abschnitt des Lebens vor der Taufe besteht zwischen beiden Ordnungen absolut kein Unterschied; der Unterschied liegt nur in dem Leben und den Sünden, die nach der Taufe begangen werden.

Es braucht sich deshalb der Konvertit nicht zu beklagen. Alles, was er sich auf dem Grunde und zum Nutzen seines Lebens vor der Taufe an sakramentalen Hilfen erhoffen kann, das leistet ihm die Taufgnade leichter und vollkommen als die Buße; und was er sich an Vermehrung und vervollkommenung dieser Gnaden wünscht, das ist ihm durch die Sakramente der Lebendigen, besonders durch die heilige Eucharistie in einer Fülle und Lieblichkeit gesichert, an die die Sakramente der Toten nie heranreichen. Es ist kein Grund zu fürchten, ne particula boni doni eum praetereat (Eccli 14, 14). Will er sich aber in Angelegenheiten seines früheren Lebens an einen Beichtvater wenden, um sich von ihm Trost, Hilfe und Rat zu erbitten, so bleibt ihm dieser Weg unbenommen, wenngleich ihm die sakramentalen Früchte einer solchen reumütigen Selbstverdächtigung vor dem Priester nicht kraft der Absolution, sondern kraft der in ihm wirkenden Taufgnade und der nachfolgenden Eucharistie zufließen.

Mit diesen beiden Sakramenten und ihren Wirkungen kann sich die Buße in keinen Wettstreit einlassen. Oder sollen wir annehmen, daß durch das Häufen dieser Sakramente die sakramentale Wirkung verdoppelt wird? Es dürfte doch wohl auch im göttlichen Gnadenwalten der Grundsatz gelten: „Ne bis in idem.“ Hat Gott einem Sakramente einmal ein bestimmtes Feld festgesetzt, so dürfte er wohl kaum für dieses Feld noch ein anderes, für ein anderes Feld bestimmtes Sakrament walten lassen. Heißt es auch im Tridentinum (sess. VII, 8), daß der Heilige Geist die Gnaden austeilt „prouti vult“, so schließt sich doch sein Gnadenwalten an die übernatürliche Ordnung an, die einmal festgelegt ist und die wir im Lichte der Offenbarung erkennen können.

Besonders dann, wenn es sich um zwei so ganz verschiedene Bezirke handelt, wie das mit der Taufe abgeschlossene Leben des alten Adam

und das in Christus neu begonnene spätere Leben, ist es ganz ausgeschlossen, daß Taufe und Buße in ihren Wirkungen sich auf demselben Felde begegnen.

Damit wäre unser Beweisgang zu Ende. Er läßt sich kurz folgendermaßen zusammenfassen. Der Grund, warum die peccata ante baptismum commissa keine materia apta des Bussakramentes bilden, liegt nicht in einer willkürlichen Beschränkung der Wirkamkeit dieses Sakramentes, sondern im Willen Christi, der seinen Gläubigen eben verschiedene Sakramente für ihre verschiedenen Bedürfnisse angewiesen hat, deren Wirkungskreise und Wirkungsweisen wir nicht vermischen und verwischen dürfen.

So hat Christus die Bezirke der Taufe und Buße trotz ihrer ähnlichen materia remota klar und deutlich durch den Grenzstrich geschieden, den die Taufe im Leben des Menschen zieht. Wenn wir dies auch nicht mit ausdrücklichen Worten des göttlichen Heilandes belegen können, so können wir dies aus der Natur und Bestimmung dieser Sakramente erschließen, aus ihrer Wirkungsweise wie ihren Früchten, wie sie sich in der Lehre Christi, der Apostel und Väter darstellen.

Die verschiedene Art, in der die Taufe und Buße wirken — die eine als lavacrum, die andere als judicium —, zeigen uns, daß die eine für die „Zeiten der Unwissenheit“ bestimmt ist, die andere aber für die Zeit nach der „Erleuchtung“, in der es nicht mehr so leicht gemacht wird, Verzeihung zu erlangen. Die ratio poenae, welche dem beneficium der Buße beigemischt ist, zeigt uns, daß sie in keiner Weise als Ergänzung oder vervollkommenung des reinen beneficium der Taufe gedacht ist. Der Dauercharakter der heiligen Taufe zeigt uns, daß dieselbe als definitiver Abschluß der früheren Periode und als ausschließliche Grundlage des neuen Lebens ausersehen ist. Die Idee der nativitas, die Christus in der Taufe in übernatürlicher Weise verwirklicht, und die Idee der esca spiritualis, die er im Wesen der Eucharistie ausgedrückt hat, zeigen uns klar den geradlinigen Weg, auf dem das Taufwerk weitergeführt werden soll, während die Buße als Gericht über den rüdfälligen Sünder nur einen Ausweg für den Fall bietet, daß der geradlinige Weg durch Sünden nach der Taufe gestört wird. Das Bussakrament ist deshalb seiner Natur und Bestimmung nach in keiner Weise geeignet, eine Ergänzung der Taufe oder einen Mittelweg zwischen Taufe und Eucharistie im normalen christlichen Leben zu bilden, sondern nur auf Grund einer Störung desselben.

Es sei noch kurz die theologische Qualifikation dieses Beweisganges klargelegt. Es ist die ratio, die uns dabei Führerin war, aber nicht die ratio mere naturalis, sondern die ratio theologica, die sich auf die Offenbarung stützt und aus ihr sich Licht zu verschaffen sucht, die die Sakramente betrachtet, wie sie uns die Offenbarung zeigt, und aus ihrer aus der Offenbarung erkannten Natur und Bestimmung und Wirkungsweise zu erschließen sucht, wie weit sich ihre Wirkung erstrecke.

Und diese ratio findet ihre Bestätigung in der bisher einmütigen Auffassung der Väter und Theologen der Kirche.

Kann sein, daß die Väter bei ihren Darlegungen über die Sakramente gar nicht an unserem Fall gedacht und deshalb auch nichts darüber geschrieben haben. Aber gerade dieser Umstand zeigt, wie ferne ihnen der Gedanke an eine solche Ausdehnung des Bußakramentes lag. Und doch hatten sie in viel größerer Zahl als wir heute Christen ins Auge zu fassen, die nach einem ganzen Leben voll heidnischer Gott- und Zuchtlosigkeit erst die heilige Taufe empfingen. Wie hätte es doch da nahe gelegen, ihnen dieses Heilmittel für die Vergangenheit zu empfehlen und statt des Sündenbekenntnisses vor der Taufe ihnen das sakramentale Bekenntnis nach der Taufe ans Herz zu legen.

Noch klarer erhellt die Stellung der Kirche aus der Auffassung der späteren Theologen, die ausdrücklich an unserem Fall gedacht und dennoch daran festgehalten haben, daß das Bußakrament ausschließlich für die Sünden nach der Taufe bestimmt ist. Daß sie dabei immer auf die unanimis traditio ecclesiae als einen selbstverständlichen und unüberleglichen Beweis für ihre Auffassung hingewiesen haben, zeigt uns klar, daß auch sie aus den Darlegungen der Väter und großen Theologen der Kirche keinen anderen Schluß ziehen konnten, als wir gezogen haben. So können wir ruhig behaupten, daß diese einhellige Auffassung der Kirche von der klaren durchgängigen Scheidung des Geltungsbereiches der Sakramente der Taufe und Buße in dieser Sache der Ausdruck der Lehre des magisterium ecclesiae vivum ist, dem dogmatische Beweiskraft zukommt, und daß unsere Lehre nur die sinngemäße Erweiterung des im Zusammenhange viel enger gefaßten Paulinischen Wortes ist, auf das sich die Theologen in unserer Frage so gern berufen: „Quid mihi de iis qui foris sunt, judicare.“ (1. Kor 5, 12)

Da auch das Konzil von Trient in dieser Sache für und wider herbeigezogen wurde, ist es von Interesse, auch dessen Stellung zu unserer Frage darzulegen.

Das Tridentinum kommt an mehreren Stellen auf die materia remota des Bußakramentes zu sprechen. Im 1. Kapitel der öfter zitierten sessio XIV. heißt es: „Si ea in regeneratis omnibus gratitudo erga Deum fuisset, ut justitiam, in Baptismo ipsius beneficio et gratia susceptam constanter tuerentur; non fuisset opus aliud a baptismo sacramentum ad remissionem peccatorum.“

Hier finden wir bereits ein Beweisglied unserer Darlegung. Die Folgerung, die das Konzil daraus zieht, lautet: „Quoniam autem Deus, dives in misericordia, cognovit figuratum nostrum; illis etiam vitae remedium contulit, qui sese postea in peccati servitutem et daemonis potestatem tradidissent, Sacramentum videlicet poenitentiae; quo lapsis post baptismum beneficium mortis Christi applicatur.“ Nach dem Bericht über die Einführung dieses Sakramentes heißt es wieder: „Quo tam insigni facto et verbis conspicuis potestatem remittendi

et retinendi peccata ad reconciiliandos fideles post baptismum lapsos Apostolis et eorum successoribus fuisse communicatam, universorum Patrum consensus semper intellexit.“ Hier spricht das Konzil immer nur von der Bestimmung des Fußsakramentes für die post baptismum lapsi.

Im 2. Kapitel verbreitet sich das Konzil über die Unterschiede zwischen Taufe und Buße in Materie und Form (die Taufe — lava crum; die Buße — judicium), dann in der Wirkung (die Taufe wirkt ein — für alle mal plenam et integrum peccatorum omnium remissionem; in der Buße aber kann diese Frucht nicht sine magnis fletibus et laboribus erreicht werden). Hier haben wir wieder ein Glied unserer Beweisführung.

Es kommt aber auch direkt das Gebiet zur Sprache, auf das sich das Fußsakrament erstreckt; und wieder werden nur die peccata post baptismum commissa erwähnt; einmal da das Konzil davon spricht, daß die domestici fidei, „si sese postea criminis aliquo contaminaverint“, nicht durch Wiederholung der Taufe, sondern nur durch das Fußsakrament wieder frei werden können; das andere Mal am Schluß des Kapitels, wo es heißt, daß dieses Sakrament „lapsis post baptismum“ ebenso notwendig sei, wie den noch nicht Wiedergeborenen die Taufe.

Ferner wird unser Gegenstand noch im can. 1 derselben sessio berührt, wo das Anathem über denjenigen ausgesprochen wird, der behauptet: Die Buße sei kein wahres und eigentliches von Christus eingeseztes Sacramentum „pro fidelibus, quoties post baptismum in peccata labuntur, ipsi Deo reconciliandis“.

Durch diese Darlegungen und Entscheidungen des Konzils ist sicher nicht die Lehre ausdrücklich verurteilt, daß peccata ante baptismum commissa nachträglich materia sacramenti poenitentiae werden können. Denn an all diesen Stellen spricht das Konzil nur von der materia necessaria dieses Sakramentes. Im 2. Kapitel ist dies so klar, daß es gar keiner Erörterung bedarf. Aber auch im 1. Kapitel ist es nicht anders; die lapsi post baptismum sind die Todsünder, die noch nicht versöhnt sind, die erst das beneficium mortis Christi erlangen müssen, denen das Sakrament ad reconciliandum Deo notwendig ist.

Ob das Sakrament auch andere Anwendungen oder Wirkungen über diesen Rahmen hinaus habe, das zu entscheiden lag für das Konzil keine Notwendigkeit vor, da sich der Streit der Neuerer nicht gegen die Devotionsbeicht, sondern gegen die Existenz, Notwendigkeit und Verschiedenheit dieses Sakramentes von der Taufe richtete. So liegt also in der Lehre des Tridentinums keine direkte Entscheidung über unsere Streitfrage.

Dennoch sind die Lehren des Konzils für uns nicht ohne Bedeutung. Wir können ihnen einerseits alle Elemente entnehmen, aus denen wir unsere Folgerungen gezogen haben. Anderseits ist die immerwährende

Wiederholung des Ausdrückes „peccata post baptismum commissa“ und sinnverwandter Ausdrücke ohne beschränkenden Beisatz und die widerspruchslose Einmütigkeit, mit der die Väter diesen Ausdrücken zustimmten, eine Bestätigung dafür, daß auch sie die herrschende Anschauung teilten. Es kam auch ihnen gar nicht in den Sinn, daß die materia poenitentiae jemals darüber hinaus ausgedehnt werden könnte. Sonst hätten sie wohl bei so bedeutsamen Erklärungen über die Natur dieses Sakramentes irgend eine Andeutung machen müssen.

Ferner betont das Konzil den Unterschied zwischen Taufe und Bußsakrament als einen so fundamentalen und durchgehenden, daß sich unsere Folgerung gleichsam aufzwingt.

Jedenfalls stellt sich die neue Meinung nach unseren früheren Ausführungen und im Lichte des Konzils als improbabilis dar und dürfte deshalb wohl kaum in praxi angewendet werden. Selbst für den Fall, daß man sie für probabilis halten würde, dürfte man dies nicht, weil hier im Falle des Irrtums die Kirche nicht supplieren kann, das Sakrament also ohne Not der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt würde.

Wenn ein Konvertit nichtsdestoweniger solche Sünden beichten wollte, sei es aus Buße oder zu seiner Verdembütigung oder um sich Rat zu erholen, so ist dagegen gewiß nichts einzuwenden. Es wäre dann ein Bekenntnis, ähnlich dem der Katechumenen, wie es bei Tertullian (de baptismo c. 20) erwähnt wird. Es würden auch diese Sünden unter das Beichtgeheimnis fallen, wenigstens unter das natürliche, und wenn ihr Bekenntnis irgendwie zur Erklärung des gegenwärtigen Sündenzustandes beigebracht würde, auch unter das sakramentale. Aber zu einer erlaubten und sicher gültigen Losprechung müßte verlangt werden, daß auch andere nach der Taufe begangene Sünden gebeichtet würden; sonst dürfte eine Losprechung nicht erteilt werden.

Das Davidische Peccatum meam contra me est semper bleibt auch in unserer Ansicht aufrecht. Denn die einmal begangene Tat kann nie wieder ungeschehen gemacht werden; sie klagt uns deshalb immer wieder des begangenen Ungehorsams und Undankes gegen Gott an, auch wenn dieser Anklage der Stachel genommen ist und alle schlimmen Folgen getilgt sind. Deshalb kann auch die vor der Taufe begangene Sünde immer wieder den Gegenstand unserer Reue, unseres Vorsatzes bilden und einen gewichtigen Grund zu unserer Verdembütigung und zur Uebung der Buße abgeben. Und der Konvertit kann hoffen, daß all diese Uebungen ihm immer wieder neue Gnade bringen, freilich nicht Kraft des Bußsakramentes, zu dessen Gegenstand sie nicht gehören, wohl aber Kraft der Taufe, die nicht mit Unrecht Tertullian also preist: „Felix sacramentum aquae nostrae, quia ablutis delictis pristinae caecitatis in vitam aeternam liberamur!“ (De baptismo c. 1.)